

Nr. 12 /BI

BÜRGERINITIATIVE betreffend
Verbot von Tierversuchen an Großen Menschenaffen

Seitens der Einbringer wird das Vorliegen einer Bundeskompetenz in folgender Hinsicht angenommen:

Bundesgesetz vom 27. September 1989 über Versuche an lebenden Tieren
(Tierversuchsgesetz 1988, BGBl. Nr. 501/1989 i.d.F. BGBl. Nr. 169/1999, geändert durch:
BGBl. Nr. 136/2001 vom 27.12.2001)

ANLIEGEN:

Der Nationalrat wird ersucht,

als ersten Schritt ein Tierversuchsverbot an allen Großen Menschenaffen gesetzlich zu implementieren – aufgrund § 4(2) Tierversuchsgesetz 1989 entsprechend dem "*anerkannten Stand der Wissenschaft*" und den "*Erkenntnissen der Verhaltensforschung*".

Die Verhaltensforschung der letzten Jahre konnte den Beweis führen, dass die Großen Menschenaffen (Schimpansen, Bonobos, Gorillas und Orang-Utans) dem Menschen sehr ähneln, über ein reiches Gefühlsleben sowie über Sinn für Humor verfügen, zu kulturellen Leistungen befähigt sind, sich intelligent verhalten, sprachliche Fähigkeiten besitzen, starke familiäre Bindungen entwickeln und ein komplexes Sozialleben haben. So gelangt beispielsweise Jane Goodall, die weltweit bekannte und renommierte Primatenforscherin, zu dem Schluss, dass Tierversuche an Schimpansen unethisch seien. (Jane Goodall: Why is it Unethical to use Chimpanzees in the Laboratory? In: ATLA 23, S. 615-620, 1995.). Kürzlich haben Wissenschaftler vorgeschlagen, die Schimpansen in die Gattung "Homo" aufzunehmen, da die genetischen Übereinstimmungen zwischen den Schimpansen und dem Homo sapiens so frappant sind (<http://www.med.wayne.edu>).

Gestützt auf diese empirischen Erkenntnisse formulierten Wissenschaftler der Fachrichtungen Anthropologie, Ethologie, Psychologie, Ethik und Rechtswissenschaft unter dem Schlagwort der "Gemeinschaft der Gleichen" Schutzziele. Die Grundsätze dieser Deklaration sind in drei Artikel niedergelegt. Art. 1 betrifft das **Recht auf Leben**. Danach dürfen Mitglieder dieser Gruppe außerhalb von festgelegten Situationen – wie der Notwehr oder dem Notstand – nicht getötet werden. Art. 2 dient dem **Schutz der individuellen Freiheit** und verbietet willkürliche Freiheitsberaubungen. Art. 3 schließlich enthält ein **Verbot der Folter**. Danach darf einem Mitglied der Gemeinschaft weder böswillig noch für einen "angeblichen Nutzen" wissentlich ernsthafter Schmerz zugefügt werden. Die Formulierungen der Deklaration laufen auf ein Konzept einer abgestuften Rechtsgleichheit hinaus.

Fortschrittliche Staaten haben schon ein Verbot von Tierversuchen an den Großen Menschenaffen beschlossen: so Neuseeland, Großbritannien, Holland und zuletzt Schweden. In Deutschland werden seit 1990 keine Experimente mehr an den Großen Menschenaffen durchgeführt. In Österreich gibt es de facto seit 1999 keine Experimente mehr an den nächsten Verwandten des Menschen.